

2. Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung vom 14. September 2012, den Vertrag der Rechtsmittelführerin nicht zu verlängern:

Das angefochtene erstinstanzliche Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst sei auf die Erwägung gestützt, dass die Entscheidung des (ehemaligen) Direktors der EBDD vom 19. Dezember 2012 eine Entscheidung sei, die auf ihre förmliche Beschwerde vom 10. Dezember 2012 abziele, mit der sie — auch, aber nicht ausschließlich — die Entscheidung des (ehemaligen) Direktors der EBDD vom 14. September 2012, ihren Vertrag nicht zu verlängern, angefochten habe. Wie sich jedoch bereits aus dem Wortlaut des fraglichen Schreibens ergebe, könne dieses unmöglich so ausgelegt werden. Stattdessen sei es eine Entscheidung über die Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung, die auf ihre Beschwerde gestützt sei. Außerdem bestreite der (ehemalige) Direktor in eben diesem Schreiben, überhaupt eine Entscheidung über ihren Arbeitsvertrag getroffen zu haben. Selbst wenn die offensichtlich falsche Auslegung der angefochtenen Entscheidung aufrechterhalten werden sollte, sei diese immer noch rechtswidrig, da sie nicht zuvor angehört worden sei (Urteil vom 12. Dezember 2013, CH/Parlament, F-129/12, EU:F:2013:203), und stelle eine reine Vorbereitungshandlung dar (Urteil vom 16. März 2009, R/Kommission, T-156/08, EU:T:2009:69), die als solche nicht selbständig angefochten werden könne (Urteil vom 10. November 2009, N/Parlament, F-71/08, EU:F:2009:150, und Beschluss vom 23. Oktober 2012, Possanzini/Frontex, F-61/11, EU:F:2012:146). Die angefochtene Entscheidung stelle — auf der Grundlage der Beweise in den Akten — auch einen Ermessensmissbrauch dar (Urteile vom 19. Oktober 1995, Obst/Kommission, T-562/93, EU:T:1995:181, vom 12. Dezember 2000, Dejaiffe/HABM, T-223/99, EU:T:2000:292, und vom 25. September 2012, Bermejo Garde/EWSA, F-41/10, EU:F:2012:135). Es sei sogar fraglich, ob der (ehemalige) Direktor der EBDD zu dem Zeitpunkt, als er die angefochtene Entscheidung getroffen habe, dazu berechtigt gewesen sei (Beschluss vom 25. Oktober 1996, Lopes/Gerichtshof, T-26/96, EU:T:1996:157). Es sei daran zu erinnern, dass die Beklagte keine Klagebeantwortung eingereicht habe und deshalb ein Versäumnisurteil ergangen sei. In den Gründen des erstinstanzlichen Urteils habe sich das Gericht für den öffentlichen Dienst auf ein Argument aus der Klagebeantwortung der Beklagten gestützt, die diese in einer anderen Rechtssache (F-22/14, Gyarmathy/EBDD) eingereicht habe, und damit die zwischen den Verfahren bestehenden Grenzen verletzt. Das erstinstanzliche Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst stehe hinsichtlich des zweiten Klagegrundes auch im Widerspruch zu den in den Akten angegebenen Tatsachen und enthaltenen Beweisen. Es stelle eine offensichtliche Verletzung der zwischen den Verfahren bestehenden Grenzen dar. Daher sei es aufzuheben, und auch die anrechtsmittelführende Entscheidung müsse aufgehoben werden.

Klage, eingereicht am 13. Juli 2016 — Düll/EUIPO — Cognitect (DaToMo)

(Rechtssache T-381/16)

(2016/C 364/10)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Klaus Düll (Südergellersen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Wolff-Marting)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Cognitect, Inc. (Durham, North Carolina, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionswortmarke „DaToMo“ — Unionsmarke Nr. 6 715 627

Verfahren vor dem EUIPO: Verfallsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. April 2016 in den verbundenen Sachen R 1383/2015-2 und R 1481/2015-2

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass in dem Waren- und Dienstleistungsverzeichnis der Marke 6715627 DaToMo in Bezug auf die im Klassenverzeichnis in Klasse 42 aufgezählten und nach dem vorgenannten Beschluss verbleibenden Dienstleistungen nicht die Einschränkung auf „all the aforementioned for the enterprise mobility management (EMM)“ hinzugefügt wird;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 50 der Verordnung Nr. 40/94.

Klage, eingereicht am 22. Juli 2016 — Grupo Osborne/EUIPO — Ostermann (DONTORO dog friendship)

(Rechtssache T-390/16)

(2016/C 364/11)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Grupo Osborne, SA (El Puerto de Santa María, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Iglesias Monravá)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Daniel Ostermann (Leipzig, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Bildmarke mit den Wortbestandteilen „DONTORO dog friendship“ — Unionsmarkenanmeldung Nr. 11 112 381.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. April 2016 in der Sache R 2002/2015-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, mit der die Eintragung der Unionsmarke Nr. 11 112 381 „DONTORO dog friendship“ (Bild) in den Klassen 18, 20 und 35 zugelassen wurde;
- die Eintragung der Unionsmarke Nr. 11 112 381 „DONTORO dog friendship“ (Bild) in Klasse 35 für „Dienstleistungen des Groß- und Einzelhandels, auch über das Internet, Bekleidungsartikel, Schuhe und Textilwaren“, und somit ihre Eintragung in den Klassen 25 und 35 für die genannten Dienstleistungen zu verweigern;